

II. Nachtragssatzung
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 02.11.2015 folgende II. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook erlassen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook erhält in § 11 Abs. 1 folgende Fassung:
„Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Vergütung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers erfolgt nach dem TVöD.“

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 16.06.2016 in Kraft.

Grömitz, den 20.01.2016

Zweckverband Karkbrook
Der Verbandsvorsteher
gez. Burmester